

BESCHEINIGUNG

nach § 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß §§ 902 und 904 ZPO von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

Stand: 01.07.2024

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO

Name	PLZ, Ort
Straße, Hausnummer	Ansprechpartner
Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO	
Anerkennende Behörde/Gericht	
Datum des Bescheids	Aktenzeichen
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> sonstiger Leistungsträger (§ 902 ZPO) <input type="checkbox"/> Familienkasse	

II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto

Kontoinhaber	Geburtsdatum
Anschrift	Kreditinstitut
	Kontonummer oder IBAN

III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages

<input type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 ZPO)	in Höhe von	
<input type="checkbox"/> Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit ¹ in Höhe von	561,43 €	
a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird oder		
b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder		
c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a – c ZPO)	in Höhe von	
<input type="checkbox"/> Erhöhungsbetrag für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en) derzeit ¹ iHv von	je 312,78 €	
a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird oder		
b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder		
c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a – c ZPO)	in Höhe von	

IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen

<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen , die dem Schuldner selbst gem. SGB II, XII oder AsylbLG gewährt werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz 1 Nr. 4 ZPO)	in Höhe von	
<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)	in Höhe von	
<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- und bundesrechtlichen Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)	in Höhe von	
<input type="checkbox"/> Kindergeld für (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) ²		
<input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr	/	in Höhe
<input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr	/	in Höhe
<input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr	/	in Höhe
<input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr	/	in Höhe
<input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr	/	in Höhe
<input type="checkbox"/> weitere Kinder ³ (Anzahl) in Höhe		in Höhe von
<input type="checkbox"/> Andere gesetzliche Geldleistung(en) für Kinder – z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO)	in Höhe von	
Monatlicher Gesamtfreibetrag		

V. Ermittlung des einmaligen Freibetrags

Einmalige Freibeträge		
<input type="checkbox"/>	Einmalige Sozialleistungen (§ 902 Satz 1 Nr. 2 iVm § 54 Abs. 2 SGB I)	in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)	in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II/ XII, AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder nach landes- und bundesrechtlichen Recht) – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 2 ZPO)	in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis 500 € Nachzahlbetrag – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 1 ZPO)	in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Geldleistungen der Stiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« (§ 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO)	in Höhe von

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle

- 1 die Freibeträge werden jährlich zum 01.07. angepasst
 2 bei jedem Kind ist der Geburtsmonat und das Geburtsjahr einzutragen
 3 sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet